

RS UVS Steiermark 1996/01/11 30.4-71/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1996

Rechtssatz

Eine Befreiung der Parkgebühr im Sinne des § 2 Abs 3 lit c der Grazer ParkgebV tritt nicht dadurch ein, daß jemand - Anwohner im Bereich des von ihm gewählten Parkplatzes ist und zufolge Bauarbeiten daran gehindert gewesen sei, sein Fahrzeug auf dem privaten Zufahrtsweg abzustellen.

Schlagworte

Parkgebühren Ausnahmeregelung Anrainer Bauarbeiten Schuldausschließungsgrund

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at